

ANTRAG

auf Bewilligung einer Zuwendung für technologieorientierte Beratungen und Begutachtungen

An die

**Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)
OE 1.15 (Technologieförderung)
Holzhofstraße 4
55116 Mainz**

Datum der Antragstellung:

Eingangsvermerk

BITT

Förderung von Beratungen zu Innovation und Technologie Transfer Rheinland-Pfalz (BITT) entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 26. November 2015 (Ministerialblatt vom 29.12.2015, Seite 367)

1. Antragssteller

Name des Unternehmens ¹			
Gründungsjahr			
Straße/Haus-Nr.			
Betriebsstätte	PLZ	Ort	
Sitz des Unternehmens ²			
Straße/Haus-Nr.			
Vorjahresumsatz in €			(gemäß bestätigtem Jahresabschluss)
Mitarbeiterzahl (aktuell)	(arbeitsvertraglich verbundene Mitarbeiter, ohne Auszubildende)		
Inhaber/in / Geschäftsführer/in ³			
Ansprechperson Projekt ⁴			
Telefon		Fax	
E-Mail			
Name des Kreditinstituts ⁵			
IBAN		BIC	
USt.-Identifikationsnummer			
Branche ⁶			
Produktionsprogramm ⁷			
Mitgliedschaft bei der Kammer ⁸	HWK	in	
	IHK	in	
	anderen Kammern / Verbänden	in	

2. Angaben zum Vorhaben⁹

Es handelt sich um die erstmalige Inanspruchnahme einer Beratung der nachfolgend genannten Beratungsleistungen. Hierzu werden keine anderen öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen.

Technologieorientierte Beratung (Nr.3.2.1 der Verwaltungsvorschrift)

a) neue Produktionskonzepte
b) Aufbau neuer Herstellungsverfahren und innovativer Produktionsabläufe (einschließlich organisatorischer Abläufe)
c) die verbesserte Nutzung neuer Technologien im Produkt- und Fertigungsbereich
d) die Qualifizierung des Mitarbeiterstabes, um veränderte Anforderungsprofile durch neue Technologien und Verfahren effizient unterstützen zu können
e) Themen des Umweltschutzes, zur Energieeinsparung und der Ressourceneffizienz in technologieorientierten Unternehmen,
f) Planung, Beantragung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
g) Markteinführung und Erschließung des Marktes von neu entwickelten Produkten, Verfahren und Dienstleistungen, soweit es sich dabei nicht um Maßnahmen handelt, welche gemäß Artikel 1 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und gemäß Nummer 2.2 Buchst. e dieser Verwaltungsvorschrift nicht förderfähig ist.

QMS (Nr. 3.2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Beratungen zum organisatorischen Aufbau eines betriebsspezifischen Qualitätsmanagementsystems

IMS (Nr. 3.2.3 der Verwaltungsvorschrift)

Beratungen zum organisatorischen Aufbau eines betriebsspezifischen Innovationsmanagementsystems

Begutachtungen (Nr. 3.2.4 der Verwaltungsvorschrift)

von technologieorientierten Fördervorhaben, insbesondere bei Zuschuss-, Darlehen- und Beteiligungsprogrammen des Landes Rheinland-Pfalz und der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Informationsvermittlungsstellen (Nr. 3.2.5 der Verwaltungsvorschrift)

Datenbankrecherchen (Nr. 3.2.6 der Verwaltungsvorschrift)

EDV/Informationstechnik (Nr. 3.2.7 der Verwaltungsvorschrift)

Einführung spezieller EDV/Informationstechnik mit einem Investitionsvolumen von mind. 10.000 EUR

(Kurzbeschreibung, weshalb und wofür die Beratung erforderlich ist) ¹⁰

3. Angaben zur Beraterin / zum Berater, Dauer und Kosten der Beratung¹¹

Name	
Straße/Haus-Nr.	
PLZ	
Ort	
Telefon	
Internetadresse	

Durchführungszeitraum für die Beratung von (MM/JJJJ)		bis (MM/JJJJ) ¹²	
Veranschlagte Tagewerke		Beratungsstunden (insgesamt)	
Gesamtausgaben laut Angebot ¹³			EUR
Beantragte Zuwendung ¹⁴			EUR

Die Ergebnisse aus der Beratung werden in der unter Nr. 1 aufgeführten rheinland-pfälzischen Betriebsstätte genutzt. ¹⁵

4. Bestätigung der Antragstellerin(nen) / der (des) Antragsteller(s)

Ich/wir erkläre(n) für die Antragstellerin / den Antragsteller die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und bestätige(n)

- dass die rechtsverbindliche Beauftragung der Beraterin / des Beraters, mit Ausnahme von Begutachtungen nach Nr. 3.2.4 der Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, nicht vor der Bewilligung der beantragten Zuwendung durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) erfolgt und dass mit den Beratungsleistungen bislang noch nicht begonnen wurde,
- dass die Finanzierung unseres Eigenanteils gesichert ist und die Grundsätze der Ordnungsgemäßen Buchführung (GOB) bekannt sind und beachtet werden,
- dass der Antrag auf der Grundlage der oben aufgeführten Verwaltungsvorschrift (VV) „Förderung von Beratungen zu Innovation und Technologie Transfer Rheinland-Pfalz (BITT)“ des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung erstellt wurde und die VV anerkannt wird,
- dass gegen die Antragstellerin / den Antragsteller nicht unmittelbar ein Insolvenzverfahren bevorsteht, beantragt oder eröffnet wurde und dass die Antragstellerin / der Antragsteller kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 1, Absatz 7, der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 (Klärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag) ist,
- dass gegen die Antragstellerin / den Antragsteller keine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vorliegt, der durch die Antragstellerin / den Antragsteller nicht Folge geleistet wurde,
- dass der Antragstellerin / dem Antragsteller bekannt ist, dass die Gewährung der Zuwendung nach der oben genannten Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung erfolgt und dass die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben in diesem Antrag sowie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheides zu machen sind. Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist weiterhin § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Der Antragstellerin / dem Antragsteller sind die nach § 3 des Subventionengesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werden wir jede Abweichung von den vorliegenden Angaben unverzüglich der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) mitteilen,
- dass der Antragstellerin / dem Antragsteller bekannt ist, dass der Antrag bei der für die Antragstellerin / den Antragssteller zuständigen HWK oder IHK einzureichen ist. Die Kammer prüft den Antrag, der mit einer fachlichen Empfehlung an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) weitergeleitet wird. Die Antragstellerin / der Antragssteller stimmt zu, dass die Kammer eine Kopie der ISB-Förderentscheidung erhält,
- dass die Antragsbearbeitung unter der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen erfolgt. Dafür ist die Speicherung und Verarbeitung der im Antrag vorgesehenen Daten nach den Vorgaben von Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP) erforderlich. Die Daten werden nur den mit der Antragsbearbeitung und -abwicklung unmittelbar befassten Behörden zugänglich gemacht, soweit dies für die Antragsbearbeitung und Antragsabwicklung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Eine Verwendung für andere Zwecke, ausgenommen die Erstellung von Statistiken, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen oder Förderfälle zulassen, ist ausgeschlossen. Im Falle einer Bewilligung kann unternehmensbezogenen Art, Umfang und Zweck der Förderung veröffentlicht werden.

Für Einzelheiten zur Datenverarbeitung wird Bezug genommen auf die Anlage Datenschutzinformation.

5. Anlagen zum Antrag

Dem Antrag sind die folgenden Anlagen beigelegt:

1. Angebot des Beraters
2. KMU-Erklärung

Es wird bestätigt, dass die Anlage Datenschutzinformation zur Kenntnis genommen wurde. **Dies gilt insbesondere für das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO.**

Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)

1. Erläuterungen / Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen

Mit dem Beratungsprogramm BITT sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Rheinland-Pfalz über technologieorientierte Beratungen, Begutachtungen und Datenbankrecherchen Zugang zu neuesten wissenschaftlichen, technologischen und organisatorischen Erkenntnissen vermittelt werden. Damit nach Antragseingang kurzfristig die Fördermittel genehmigt werden können, setzt dies voraus, dass bewertbare und vollständige Antragsunterlagen vorgelegt werden.

¹ Name des Unternehmens

Der vollständige Name und Rechtsform des antragstellenden Unternehmens ist anzugeben. Das Gründungsjahr bezeichnet das erste Jahr der offiziellen Aufnahme der Geschäftstätigkeit und ist in der Regel das Jahr der Gewerbeanmeldung, der Eintragung ins Handelsregister etc. Das Datum einer Umfirmierung ist nicht das Gründungsjahr.

² Sitz des Unternehmens

Soweit der (satzungsgemäße) Sitz des Unternehmens von Nr. 2 abweicht, ist der „Sitz“ des Unternehmens anzugeben. Ansonsten sind die Angaben der Betriebsstätte zu übernehmen.

³ Inhaberin/Inhaber / Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Die Inhaberin/Geschäftsführerin / der Inhaber/Geschäftsführer des antragstellenden Unternehmens ist in der Regel auch die Ansprechperson zur Klärung von Fragen zum Antrag und dem Projekt.

⁴ Ansprechperson

Soweit die Ansprechperson von Nr. 3 abweicht, ist die Ansprechperson zur Klärung evtl. Rückfragen anzugeben. Ansonsten sind die Angaben aus Nr. 3 zu übernehmen.

⁵ Kreditinstitut

Das anzugebende Kreditinstitut ist die Hausbank des antragstellenden Unternehmens (Kontoinhaberin/Kontoinhaber). Die nach Abschluss der Beratungsleistungen fällige Zuwendung wird auf die angegebene Kontoverbindung überwiesen.

⁶ Branche

Angaben zur Zuordnung in einen Wirtschaftszweig zu statistischen Zwecken.

⁷ Produktionsprogramm

Bei den Angaben zum Produktionsprogramm genügen Angaben, aus denen die wesentlichen unternehmerischen Tätigkeiten hervorgehen. Beispiel „Herstellung und Vertrieb von Dreh- und Frästeilen“.

⁸ Mitgliedschaft der Kammer

Es ist die zuständige Kammer anzugeben, die i.d.R. auch die zuständige antragsnehmende Stelle ist.

⁹ Angaben zum Vorhaben

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm können gemäß Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschrift verschiedene Beratungsschwerpunkte gefördert werden. Bei dem Beratungsschwerpunkt „Begutachtungen“ nach Nr. 3.2.4 der Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 26. November 2015 wird die Gutachterin / der Gutachter von der ISB beauftragt, sodass bei diesem Beratungsschwerpunkt keine Bewilligungszusage der ISB abgewartet werden muss.

¹⁰ Kurzbeschreibung

Ergänzend zu Nr. 9 ist eine kurze, sachliche Begründung zur Notwendigkeit der beantragten Beratung abzugeben.

¹¹ Angaben zur Beraterin / zum Berater

Als beratende Stellen kommen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Beratungsunternehmen in Frage. Der Nachweis der Befähigung der Beraterin / des Beraters ist gegenüber der den Antrag annehmenden Stelle (zuständige Kammer) zu erbringen.

¹² Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Die Einschränkung ist bei der Planung und Umsetzung der Beratungsmaßnahme zu berücksichtigen.

¹³ Gesamtausgaben lt. Angebot

Detailliertes Angebot der beratenden Stelle, aus dem Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Beratungsleistungen hervorgehen. Der ausgewiesene Netto-Gesamtpreis (ohne Umsatzsteuer) ist in den Antragsvordruck zu übernehmen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abgefasst vorzulegen.

¹⁴ Beantragte Zuwendung

Die Zuwendung beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten für Beratungsleistungen (ohne Fahrtkosten und Auslagen), jedoch maximal 400 Euro pro Tagewerk. Die maximale Anzahl der zuwendungsfähigen Tagewerke innerhalb von 3 Steuerjahren je Unternehmen beträgt:

- für die Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4 (VV) jeweils 15 Tagewerke
- für die Nrn. 3.2.5 und 3.2.6 (VV) jeweils bis zu 500 Euro und maximal 15 Inanspruchnahmen
- für die Nr. 3.2.7 (VV) maximal 3 Tagewerke

Weitere Informationen können unter Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 26. November 2015 entnommen werden.

¹⁵ Verwertung der Ergebnisse im Unternehmen

Es ist eine Bestätigung erforderlich, dass die Ergebnisse aus der Beratungsleistung in der unter Nr. 1 aufgeführten Betriebsstätte Anwendung finden. Bitte anzukreuzen.

Antragsunterlagen

Der Antrag und die zugehörigen Anlagen sind vollständig ausgefüllt der zuständigen Kammer vorzulegen. Nach Abschluss der dortigen Antragsprüfung und Befürwortung durch die Kammer ist die ISB für die weitere Abwicklung (Zuwendungsbescheid) zuständig.